

Beschlussvorlage öffentlich

| Federführendes Amt | Nr. |
|--------------------|----------|
| Kämmerei | 225/2020 |
| | |

Betreff:

Anpassung der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 10.02.2021 |
| Berichterstattung: Herr Dr. Funke | 10.02.2021 |
| Kreisausschuss | 19.02.2021 |
| Berichterstattung: Herr Dr. Funke | |
| Kreistag | 26.02.2021 |
| Berichterstattung: Herr Dr. Funke | |

| Finanzielle Auswirkungen: | □ ja | □ nein | |
|---------------------------|------|--------|--|
| | | | |

Beschlussvorschlag:

- Der Festlegung für erhebliche Covid-19-bedingte Budgetüberschreitungen im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW für die Haushaltsausführung 2021 in der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – wird entsprechend der Vorlage zugestimmt.
- 2. Der Aufnahme von Punkt I Nr. 6 in der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF Budgetregeln wird entsprechend der Vorlage zugestimmt. Das Produkt "Impfzentrum" wird demnach von der Amtsbudgetierung ausgeschlossen.

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Notwendigkeit für die Verwaltung, schnellstmöglich auf die sich verändernden Rahmenbedingungen reagieren zu können, wurden die Budgetregeln in 2020 durch den Kreistag angepasst (s. Sitzungsvorlage Nr. 126/2020). Die Genehmigungsvorbehalte für erhebliche Budgetüberschreitungen, die sich auf die Corona-Pandemie zurückführen lassen, wurden bis zum 31.12.2020 geändert.

Gem. § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) entscheidet der Kämmerer grundsätzlich über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Gem. Abs. 2 entscheidet bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Kreistag. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) eröffnet die Möglichkeit, Regelungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu treffen.

Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Warendorf Gebrauch gemacht und zum 01.01.2007 mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) die Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – verabschiedet. Diese wurde mit Kreistagsbeschluss vom 11.12.2015 (Vorlage 184/2015) angepasst. In dieser Dienstanweisung sind neben der Bildung von Budgets auch die Erheblichkeitsgrenzen, ab welcher ein Kreistagsbeschluss notwendig ist, geregelt.

In 2020 hat die Verwaltung beispielsweise im Budget des Gesundheitsamtes von der neuen Regelung, die am 19.06.2020 durch den Kreistag beschlossen worden ist, Gebrauch machen müssen.

Da die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie noch Auswirkungen auf den Haushalt 2021 haben können, wird aufgrund der Erfahrungen des Vorjahres vorgeschlagen, die Befristung der Regelung bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Die Erheblichkeitsschwellen, ab welchen ein Kreistagsbeschluss für die Covid-19-bedingten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen notwendig ist, wird auch für die Haushaltsausführung 2021 erhöht. Es soll weiterhin ein Kreistagsbeschluss erforderlich werden, sobald ein Ansatz um mehr als 50 Prozent und um mindestens 450 T€ (etwas weniger als 0,1 % des Haushaltsvolumens 2021) überschritten wird. Bei allen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht aufgrund von Covid-19 entstehen, bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Die gesamten Budgetregeln sind der Anlage zum Haushaltsplanentwurf 2021 (Seite 540 ff.) zu entnehmen.

Natürlich werden sämtliche Budgetüberschreitungen dem Kreistag wie gewohnt mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

Die folgende Regelung über erhebliche Budgetüberschreitungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW soll weiterhin bis zum 31.12.2021 angewendet werden (Anpassung grau hinterlegt; s. Ziffer 3).

2. Budget "Impfzentrum":

Für den Aufbau und Betrieb des Impfzentrums des Kreises Warendorf wurde ein eigenes Produkt angelegt (Produkt 070150 – Impfzentrum). Dieses Produkt liegt in der Budgetverantwortlichkeit des Gesundheitsamtes.

Grundsätzlich besagen die aktuellen Budgetregeln, dass die Produkte in einem Amt zu einem Amtsbudget zusammengefasst werden. Dies bedeutet, dass die Produkte dann zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden können. Dieses Vorgehen soll bei dem Produkt "Impfzentrum" nunmehr vermieden werden, da die bereitgestellten Mittel ausschließlich für den Aufbau und den Betrieb des Impfzentrums genutzt werden sollen.

Das Produkt "Impfzentrum" soll deswegen aus der Amtsbudgetierung ausgenommen werden. Die bereitgestellten Mittel können nunmehr nur für Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Impfzentrum verwendet werden. Zusätzlich soll die Kämmerei aufgrund von Abrechnungen mit Dritten (z. B. Erstattungen) für dieses Produkt eine besondere Controllingfunktion übernehmen. Folglich sollen die Budgetregeln, vorerst in einer gültigen Fassung bis zum 31.12.2021, wie folgt erweitert werden (Anpassung grau hinterlegt).

3. Auszug aus den Budgetregeln:

I. Budgets - Ergebnisplan

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die entsprechenden zugehörigen Ein- und Auszahlungen (nicht die Investitionen!) zu folgenden Budgets zusammengefasst:

[..]

6. Impfzentrum

Das Produkt 070150 "Impfzentrum" ist von der Budgetierung ausgenommen. Die Kämmerei übernimmt das Controlling, insoweit erfolgt die Bewirtschaftung dieses Produktes in enger Abstimmung mit der Kämmerei.

4

| Überplanmäßige Aufwendungen und Aus- | mehr als 50 % | Kreistag |
|--|---|---|
| zahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher | des Ansatzes ² | _ |
| | und min. | |
| J 5 | 60.000 € | |
| übrige überplanmäßige Aufwendungen | mehr als 20 % | Kreistag |
| , , , | | G |
| 9 | und min. | |
| | 40.000 € | |
| Außerplanmäßige Aufwendungen und | mehr als | Kreistag |
| Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tarifli- | 100.000€ | G |
| | | |
| <u> </u> | mehr als | Kreistag |
| und Auszahlungen | 30.000 € | J |
| Erhebliche Covid-19-bedingte Budgetübers | chreitung i. S. de | s § 83 Abs. 2 |
| GO für die Haushaltsausführung 2021 (in | klusive des Betrie | ebs des Impf- |
| zentrums) | | |
| Über- und außerplanmäßige Aufwendun- | mehr als 50 % | Kreistag |
| gen und Auszahlungen | des Ansatzes ² | |
| | und min. | |
| | 450.000 € | |
| | Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Erhebliche Covid-19-bedingte Budgetübers GO für die Haushaltsausführung 2021 (in zentrums) Über- und außerplanmäßige Aufwendun- | übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen übrige außerplanmäßige Aufwendungen mehr als 30.000 € Erhebliche Covid-19-bedingte Budgetüberschreitung i. S. de GO für die Haushaltsausführung 2021 (inklusive des Betriezentrums) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen mehr als 50 % des Ansatzes² und min. |

Diese Regelung soll auch für die Budgets für Investitionen (Ziffer IV der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung) gelten:

4. Eine Überschreitung einer Einzelinvestition ist dann erheblich, wenn die Voraussetzungen der Ziffer III. 3. Buchstabe a) – d) und 4. vorliegen. Erhebliche Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

¹ Diese Regelung hat der Kreistag am 09.02.2007 beschlossen, Angabe im Rahmen der Dienstanweisung nur nachrichtlich
² Ansatz = Einzelposition des jeweiligen Teilplanes eines Produktes

| 1. | |
|----|---|
| | Amtsleitung |
| 2. | |
| | Dezernent |
| 3. | |
| | Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen) |
| | |
| 4. | |
| | Landrat |